



## I N F O R M A T I O N S V O R L A G E

### Information zur Einleitung des gesetzlich erforderlichen Aufhebungsverfahrens zum förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Zittau“

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.03.2018	Information				
Sozialausschuss	05.03.2018	Information				
Technischer und Vergabeausschuss	05.03.2018	Information				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.03.2018	Information				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	BauGB
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	SR 92/06/93; 208/2010; 183/2012
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Finanzierung:

Die Finanzierung dieses Prozesses erfolgt mit Eigenmitteln der Stadt Zittau veranschlagt unter Teilhaushalt 04/Finanzen/Stadtentwicklung 51101.431521 sonst. Leistungen Stadterneuerung entsprechend Rahmenvertrag und Leistungen der Stadtentwicklung

Erstellung von Ausgleichsbeitragsbescheiden-Personalkosten im Amt für Finanzwesen.

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

## **Sachverhalt:**

1. Rechtsgrundlagen für die Aufhebung des Sanierungsgebietes
  - Nach Fristablauf gem. § 142 Abs. 3 BauGB und Überleitungsvorschrift gem. § 235 Abs. 4 BauGB – spätestens zum 31.12.2021
  - Nach § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht der Gesetzgeber den Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme klar im förmlichen Abschluss in Form der Aufhebung der Sanierungssatzung
  - Daraus entsteht für die Stadt Zittau die Pflicht der Erhebung der Ausgleichsbeträge
2. Rechtsgrundlagen für die Beendigung des StBauF-Programms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP)“
  - Schließung des Programms durch den Freistaat
  - Verlängerung des Durchführungszeitraumes für die Stadt Zittau bis 31.12.2018
  - Pflicht zur fördertechischen Gebietsabrechnung bis 31.März 2019
3. Besonderheiten der Abrechnung in Sachsen
  - Einnahmen, z. Bsp. aus Ausgleichsbeträgen und Grundstückserlösen, können bis zur Abrechnung im Fördergebiet für weitere Maßnahmen eingesetzt werden, nach förderrechtlichem Abschluss auch noch im Sanierungsgebiet, das im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz weitergeführt wird
  - Voraussetzung ist nach Lesart des Bundes, dass die Ausgleichsbeträge und alle sonstigen Einnahmen dem Teil des alten Fördergebietes entstammen, das von dem weitergeführten Fördergebiet überlagert ist; für alle übrigen Gebietsteile sind Einnahmen der zuerst abzurechnenden Gesamtmaßnahme zuzuordnen
  - Alle im Sanierungsgebiet umgesetzten Einzelmaßnahmen sind unabhängig von der Finanzierung und Herkunft der Fördermittel bei der Bodenwertsteigerung zu berücksichtigen.
  -

Der Abschluss der Gesamtmaßnahme und die Nachbereitung der Gesamtmaßnahme haben nach dem Kommunikationsleitfaden der Städtebauförderung zu erfolgen und erfordern einen recht umfangreichen Aufwand.